

611 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

Bericht des Verfassungsausschusses

über die Regierungsvorlage (458 der Beilagen): Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die gemeinsame Staatsgrenze

Der dem Verfassungsausschuß zur Vorberatung vorgelegene Staatsvertrag bedarf nach Art. 50 Abs. 1 B-VG in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes vom 4. März 1964, BGBl. Nr. 59, der Genehmigung des Nationalrates, wobei der Art. 2 Abs. 1 und 3, der Art. 3 und der Art. 4 Abs. 1 und 2 als verfassungsändernd bzw. -ergänzend zu behandeln sind. Überdies bewirkt Art. 4 des gegenständlichen Staatsvertrages insofern eine Gebietsänderung im Sinne des Art. 3 Abs. 2 B-VG, als in bestimmten Grenzstrecken die sogenannten „nassen Grenzen“ für unbeweglich erklärt werden. Zur innerstaatlichen Wirksamkeit dieser Grenzänderungen sind — wie in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage näher ausgeführt — übereinstimmende Verfassungsgesetze des Bundes und der betroffenen Länder Oberösterreich und Salzburg erforderlich.

Der Verfassungsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 15. Jänner 1973 in Verhandlung gezogen und nach Wortmeldungen des Abgeordneten Dr. Ermacora sowie des Bundesministers Rössch einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Staatsvertrages samt Anlagen zu empfehlen. Diese Anlagen liegen in der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates zur Einsicht auf.

Die Anlagen zum Staatsvertrag umfassen Koordinatenverzeichnisse (Anlagen 1, 3, 5, 7, 9 und 11) und Grenzkarten (Anlagen 2, 4, 6, 8, 10 und 12).

Der Verfassungsausschuß hat weiters mit Rücksicht auf den Umfang und die technische Gestaltung dieser Anlagen 1 bis 12 einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause einen Beschluß über die Kundmachung dieser Anlagen des Staats-

vertrages außerhalb des Bundesgesetzblattes im Sinne des Art. 49 Abs. 2 B-VG in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes vom 14. März 1972, BGBl. Nr. 105, zu empfehlen.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

1. Dem Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die gemeinsame Staatsgrenze, dessen Art. 2 Abs. 1 und 3, Art. 3 und Art. 4 Abs. 1 und 2 verfassungsändernde Bestimmungen enthalten (458 der Beilagen), samt Anlagen 1 bis 12 wird die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

2. Gemäß Art. 49 Abs. 2 B-VG hat die Kundmachung der Anlagen 1 bis 12 zum Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die gemeinsame Staatsgrenze vom 29. Feber 1972 dadurch zu erfolgen, daß sie zur ständigen öffentlichen Einsicht aufgelegt werden, und zwar

- a) alle genannten Anlagen beim Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen und überdies
- b) die Anlagen 1 bis 8 beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung,
- c) die Anlagen 1 bis 6 beim Vermessungsamt Schärding,
- d) die Anlagen 5 und 6 beim Vermessungsamt Ried im Innkreis,
- e) die Anlagen 6 bis 8 beim Vermessungsamt Braunau am Inn,
- f) die Anlagen 9 bis 12 beim Amt der Salzburger Landesregierung und beim Vermessungsamt Salzburg
- g) die Anlagen 11 und 12 bei den Vermessungsämtern St. Johann im Pongau und Zell am See.

Wien, am 15. Jänner 1973

Thalhammer
Berichterstatter

Robert Weisz
Obmann